

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Dürrenmatt / Stauffer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1928)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1928.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Staufer.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

In der Umschreibung der Kirchgemeinden sind im Berichtsjahr folgende Änderungen eingetreten:

a) Die bisherige deutsch-reformierte Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden wurde in Berücksichtigung eines Postulates der dortigen Bevölkerung in zwei selbständige Kirchgemeinden Münster und Dachsfelden getrennt. Diese Trennung rechtfertigte sich namentlich mit Rücksicht auf die geographischen Verhältnisse; sie ermöglicht überdies nach der im Jahr 1926 erfolgten Schaffung einer zweiten Pfarrstelle eine bessere Verteilung der Funktionen unter die beiden Pfarrer.

Die Zusammensetzung der beiden neuen Kirchgemeinden ist folgende:

Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Münster umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinden Moutier, Court, Bévillard und Grandval, sowie der Einwohnergemeinde Seehof.

Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Dachsfelden umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier und Sornetan, ferner die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinde Tramelan.

b) Die Notwendigkeit einer Trennung ergab sich ferner bei Tavannes-Chindon. Infolge der Entwicklung der beiden grossen Industriegemeinden Tavannes und Reconvilier machte sich seit längerer Zeit das Bedürfnis nach Trennung und Bildung von zwei selbständigen Kirchgemeinden geltend. Sowohl vom administrativen als vom kirchlichen Standpunkt aus erweist sich diese Teilung als zweckmässig. Sie liess sich um so leichter

durchführen, als sowohl in Tavannes als in Reconvilier Kirche und Pfarrhaus vorhanden sind.

Die beiden neuen Kirchgemeinden setzen sich zusammen wie folgt:

Die Kirchgemeinde Tavannes umfasst die Einwohnergemeinde Tavannes und die Ortschaften Fuet und Bel-lay (Gemeinde Saicourt).

Die Kirchgemeinde Reconvilier umfasst die Einwohnergemeinden Reconvilier, Loveresse und Saules sowie die Ortschaft Saicourt.

Neue Pfarrstellen sind im Berichtsjahr nicht geschaffen worden. Dagegen wurden für die Gemeinden Beurnevésin, Rocourt, Réclère, Soulee und Courchapoix Sektionsvikariate bewilligt (Regierungsratsbeschluss vom 5. Oktober 1928).

Nach Berücksichtigung dieser Veränderungen ergibt sich auf Ende 1928 folgender Bestand:

	Zahl der Kirchgemeinden		
Reformierte Kirche	199 ¹⁾		
Römischkatholische Kirche	66		
Christkatholische Kirche	4		
	Pfarrer	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche	234	8	5
Römischkatholische Kirche	66	—	25 ²⁾
Christkatholische Kirche	4	—	3

¹⁾ Inklusive Kerzers (bernisch-freiburgisch). In obiger Zahl nicht inbegriffen sind dagegen die dem bernischen Synodalverband ebenfalls angehörenden 7 solothurnischen Kirchgemeinden: Ätigen-Mühledorf, Biberist-Gerlafingen, Derendingen, Grenchen-Bettlach, Lüsslingen, Messen und Solothurn.

²⁾ Hilfsgeistliche am Pfarrsitz 10; Sektionsvikare 15.

Das im letzten Bericht erwähnte Begehren der Kirchgemeinde Meiringen um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle wurde vom Regierungsrat in zustimmendem Sinne an den Grossen Rat gewiesen. Die Erledigung fällt nicht in das Berichtsjahr. Hängig sind noch immer die Postulate der Nydeck- und der Johanneskirchgemeinde Bern um Errichtung neuer Pfarrstellen, ebenso das Gesuch der Pauluskirchgemeinde Bern betreffend Bewilligung eines Staatsbeitrages an die Besoldung eines Hilfspfarrgeistlichen. Neben Erwägungen finanzieller Natur fallen hier noch andere Fragen in Betracht (allfällige Veränderungen in der Organisation und Zusammensetzung der betreffenden Kirchgemeinden), deren nähere Prüfung sich der Regierungsrat vorbehalten muss.

Anlässlich des Rücktrittes des bisherigen Stelleninhabers wurde die Frage einer allfälligen Aufhebung der Pfarrei Ligerz oder deren Vereinigung mit der ebenfalls vakant gewordenen deutschen Pfarrstelle Neuenstadt oder mit Twann in Erwägung gezogen. Nach Anhörung der interessierten Kirchgemeinden und des Synodalarates und allseitiger Prüfung der einschlägigen Verhältnisse gelangte der Regierungsrat zum Schluss, die beiden erledigten Pfarrstellen Ligerz und Deutsch-Neuenstadt zur Wiederbesetzung auszuschreiben und von einer Antragstellung an den Grossen Rat über deren Aufhebung oder Zusammenlegung abzusehen.

In der Angelegenheit der Gemeinde Bangerten (kirchliche Lostrennung von Messen und Zuteilung zur Kirchgemeinde Rapperswil) konnte leider immer noch keine Entscheidung getroffen werden. Zwei Erinnerungsschreiben an den solothurnischen Regierungsrat blieben bis heute unbeantwortet.

Revision der Kirchgemeindereglemente.

Den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens sind im Berichtsjahr 8 Reglementsentwürfe zur Vorprüfung eingesandt worden; der Regierungsrat hat 6 Reglemente genehmigt.

Kirchliches Stimmrecht der Frauen.

Nach Art. 102 des Gemeindegesetzes sind die Kirchgemeinden berechtigt, in ihren Reglementen das Stimmrecht der Frauen vorzusehen für: Pfarrwahlen, Beschlussfassung über Ausschreibung oder Nichtausschreibung von Pfarrstellen, Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärs der Kirchgemeindeversammlung, Wahl des Kirchgemeinderates und der Beamten der Kirchgemeinde.

Dieses Recht steht den handlungs- und ehrenfähigen Schweizerbürgerinnen zu, welche seit einem Jahre in der Kirchgemeinde wohnen und der betreffenden Landeskirche angehören.

Die Kirchendirektion sah sich veranlasst, im Berichtsjahr Erhebungen zu machen mit Bezug auf das oben erwähnte beschränkte kirchliche Stimmrecht der Frauen. Der Zweck der Umfrage bestand darin, festzustellen, welche Kirchgemeinden diese Neuerung bisher einführten, in welchem Masse die Frauen von dem ihnen zustehenden Recht Gebrauch machen und welche Beobachtungen und Erfahrungen allgemeiner Natur dabei gemacht wurden. Diejenigen Kirchgemeinden, in denen das beschränkte kirchliche Frauenstimmrecht noch nicht eingeführt ist, wurden eingeladen zur Auskunfterteilung dar-

über, ob beabsichtigt sei, dessen Einführung in der nächsten Zeit zu bewerkstelligen, eventuell waren die für die Ablehnung ausschlaggebenden Gründe mitzuteilen.

Das Ergebnis der Umfrage war, zahlenmässig zusammengefasst, folgendes:

Bis Ende 1928 war das beschränkte kirchliche Stimmrecht der Frauen eingeführt in 62 reformierten und in 2 christkatholischen Kirchgemeinden.

Die Kirchgemeinden *ohne Frauenstimmrecht* werden in folgende Gruppen eingeteilt:

in 18 Kirchgemeinden ist die Einführung des beschränkten kirchlichen Stimmrechtes der Frauen in Aussicht genommen oder soll die Frage in der nächsten Zeit in Erwägung gezogen werden;

18 Kirchgemeinden (17 reformierte und 1 christkatholische) haben zu der Frage bisher weder zustimmend noch ablehnend Stellung genommen;

47 Kirchgemeinden äussern sich dahin, dass die Absicht, das beschränkte kirchliche Frauenstimmrecht einzuführen, nicht bestehe oder dass die Frage zum mindesten noch nicht spruchreif sei;

20 Kirchgemeinden (19 reformierte und 1 christkatholische) teilen mit, das kirchliche Frauenstimmrecht werde von den Frauen selbst nicht gewünscht oder sei von denselben abgelehnt worden;

in 23 Kirchgemeinden wurde die Einführung des beschränkten kirchlichen Stimmrechtes der Frauen durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung abgelehnt.

Von 11 Kirchgemeinden steht die Antwort noch aus.

Auf die zum Teil sehr interessanten Berichte kann hier raumeshalber nicht näher eingetreten werden. Wir beschränken uns auf einige allgemeine Bemerkungen:

Über die mit dem beschränkten kirchlichen Stimmrecht der Frauen gemachten Erfahrungen weichen die eingelangten Antworten ziemlich voneinander ab. Allgemein ist in vielen Landgemeinden eine schwache Beteiligung der Frauen bei den kirchlichen Wahlen festzustellen, während anderseits in städtischen Kirchgemeinden, vor allem in der Stadt Bern, die Zahl der an den Wahlverhandlungen teilnehmenden Frauen diejenige der Männer meistens wesentlich übersteigt. Diese Erscheinung zeigt sich insbesondere bei Pfarrwahlen. Diese Wahlen vermögen gelegentlich auch in ländlichen Gemeinden bei den Frauen grösseres Interesse zu wecken. Einzelne Berichte betonen den günstigen Einfluss des Frauenstimmrechtes auf das kirchliche Leben in der Gemeinde, während andere sich eher zurückhaltend oder gar nicht äussern. Nicht selten wird der Meinung Ausdruck gegeben, das Interesse und die Beteiligung der Frauen würde bedeutend wachsen, wenn sie auch in Sachfragen, also unbeschränkt stimmberechtigt wären.

Bei den Kirchgemeinden ohne Frauenstimmrecht lautet die Antwort auf die Frage nach den Beweggründen in den meisten Fällen: Das kirchliche Stimmrecht ist bis jetzt von den Frauen nicht gewünscht worden. In vielen Gemeinden sind bisher von keiner Seite Anstrengungen zur Einführung desselben gemacht worden. In einzelnen Gemeinden, wo bei schwacher Beteiligung die Kirchgemeindeversammlung über die Einführung oder Nichteinführung des kirchlichen Frauenstimmrechtes Beschluss zu fassen hatte, beruht die Ab-

lehnung auf einer geringen Zufallsmehrheit. Gelegentlich begegnet man etwa der Auffassung, das Wirkungsfeld der Frau sei nicht im Wahllokal, sondern in der Familie. Vereinzelt wird die Befürchtung ausgesprochen, dem kirchlichen Stimmrecht der Frauen könnte das politische folgen.

II. Gesetzgebung.

Der Grosse Rat hat am 2. Februar 1928 folgende Dekrete beraten und angenommen:

- a) das Dekret betreffend Trennung der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden in zwei selbständige Kirchgemeinden Münster und Dachsfelden;
- b) das Dekret betreffend Trennung der reformierten Kirchgemeinde Tavannes-Chindon in zwei Kirchgemeinden Tavannes und Reconvilier.

Näheres über diese beiden Erlasse ist in Abschnitt I hiervor enthalten.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Pfarrwahlen ist vom Grossen Rat in der Novembersession in erster Lesung durchberaten worden.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Gedenkfeier der Berner Reformation. Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern konnte im Februar 1928 den 400. Gedenktag der Kirchenreformation feiern. Die vom Synodalrat in allen Teilen wohl vorbereitete Feier nahm einen würdigen Verlauf und hat im Berner Volk einen starken Widerhall gefunden. Der einleitenden Gedenkfeier im Berner Münster am 5. Februar folgte am 6. Februar eine ausserordentliche Tagung der Kirchensynode. An der bei aller Schlichtheit äusserst eindrucksvollen Feier nahmen neben den Vertretern der bernischen Kirche teil Abordnungen der evangelisch-reformierten Kirchen der übrigen Kantone, die protestantischen Mitglieder des Bundesrates, der Regierungsrat, Abordnungen des Grossen Rates und der Staatswirtschaftskommission, des Obergerichtes, des Gemeinderates und des Burgerrates der Stadt Bern, der Hochschule und der theologischen Fakultät, ferner die Vertreter des schweizerischen Kirchenbundes, sowie Abordnungen evangelischer Schwesterkirchen, Diasporaverbänden, Freikirchen und Gemeinschaften. Der Regierungsrat nahm Veranlassung, dem Synodalrat die treffliche Durchführung der Feier schriftlich zu verdanken.

Am 12. Februar sodann fanden in sämtlichen Kirchgemeinden des Kantons besondere Gedenkfeiern statt.

Der Synodalrat hat auf den Anlass verschiedene wertvolle Publikationen herausgegeben, u. a. eine wissenschaftliche Gedenkschrift, sowie zwei Volkschriften, betitelt: «Menschenrat und Gottestat» und «Chez nous, il y a quatre cents ans».

Der Geschäftsbericht des Synodalrates 1927/28 und ein Spezialbericht geben über die Vierjahrhundertfeier der bernischen Kirchenreformation eine umfassende Darstellung.

Kirchensynode und Synodalrat. Die ordentliche Sitzung der Kirchensynode fand am 4. Dezember 1928 im Grossratssaal in Bern statt. Dem Protokoll werden die nachstehenden Angaben entnommen: Das von der Synode genehmigte Budget der kirchlichen Zentralkasse für 1929 sieht an Einnahmen (Kapitalzinse und obligatorische Kirchensteuer von 12 Rappen pro Kopf der reformierten Bevölkerung) vor Fr. 85,524.92, denen Ausgaben im Betrage von Fr. 82,500 gegenüberstehen. Unter den letztern figurieren folgende Beiträge: Taubstummenpastoration Fr. 3300, landeskirchliche Stellenvermittlung Fr. 750, Gemeindevikariate, Diasporagemeinden usw. Fr. 9700, Helferei Büren-Solothurn Fr. 750, Lernvikariat Fr. 1000, Jugendfürsorge Fr. 3000, Subventionen an schwerbelastete Kirchgemeinden Fr. 10,000, Hilfsfonds für schwerbelastete Kirchgemeinden Fr. 7000.

Die Bestrebungen im Interesse eines vermehrten Sonntagsschutzes bilden seit Jahren Gegenstand der Beratungen der Kirchensynode. Diese stimmte einem Antrage des Synodalrates zu, wonach an den Regierungsrat eine Eingabe gerichtet werden soll mit dem Begehren um Revision der Verordnung betreffend die Sonntagsruhe vom 17. April 1907.

Eine Motion Stucky bezweckt eine intensivere und einheitliche Arbeit der Kirche an der schulentlassenen Jugend. Der Antrag des Synodalrates, der diese Arbeit als einen wesentlichen Bestandteil der kirchlichen Tätigkeit erklärt und eine praktische Lösung der Aufgabe näher umschreibt, wurde von der Synode einstimmig gutgeheissen.

Die Synode nahm ferner eine Motion v. Tavel entgegen, welche eine vermehrte Fürsorge für die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse in Gemeinden mit starkem Bevölkerungszuwachs befürwortet.

Im übrigen wird bezüglich der Verhandlungen der Synode auf das gedruckte Protokoll verwiesen.

Über die umfangreiche Tätigkeit des Synodalrates gibt der ebenfalls im Druck erschienene Geschäftsbericht, umfassend den Zeitraum vom 1. November 1927 bis 22. Oktober 1928, in gewohnter Weise erschöpfend Auskunft. Wir beschränken uns hier darauf, auf diesen Bericht hinzuweisen und dem Synodalrat für seine zum Wohl von Staat und Kirche geleistete Arbeit die gebührende Anerkennung auszusprechen.

Neue Pfarrstellen. In Ausführung der bezüglichlichen Dekretsbestimmungen hat der Regierungsrat ein Regulativ erlassen über die Obliegenheiten der beiden Pfarrer der Kirchgemeinde Tramelan, ebenso ein solches betreffend die beiden Pfarrer der Kirchgemeinde Frutigen.

Anlässlich der Neubesetzung der deutschen Pfarrstelle von Neuenstadt beantragte der dortige Kirchgemeinderat eine Revision des bestehenden Regulativs über die Obliegenheiten der beiden Pfarrer in dem Sinne, dass der Inhaber der deutschen Pfarrstelle gehalten sei, den Inhaber der französischen Pfarrstelle in seinen Funktionen zu unterstützen. Das Regulativ wurde vom Regierungsrat entsprechend den Anträgen des Kirchgemeinderates revidiert.

Dem Inhaber der neugeschaffenen zweiten Pfarrstelle von Frutigen muss infolge Fehlens einer Amtswohnung eine entsprechende Barentschädigung ausge-

richtet werden, die vom Regierungsrat festgesetzt wurde, ebenso die Entschädigung für Brennholz.

Hilfsgeistlichenstelle. Die Kirchendirektion wurde vom Regierungsrat ermächtigt zur Weiterausrichtung des gesetzlichen Staatsbeitrages an die Besoldung des Hilfsgeistlichen von Meiringen, bis zum Moment der Besetzung der neu zu schaffenden Pfarrstelle.

Beschwerde gegen einen Kirchgemeinderat. Der Synodalrat reichte gegen einen Kirchgemeinderat eine Anzeige ein gestützt auf § 23 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten. Der Synodalrat hatte vom betreffenden Kirchgemeinderat über eine bestimmte Angelegenheit Auskunft verlangt. Die Auskunft lautete ungenau und irreführend. Zudem wurde gegen den Synodalrat der Vorwurf der unbefugten Einmischung in eine interne Gemeindeangelegenheit erhoben. Der Regierungsrat stellte in seinem Entscheid fest, dass der Synodalrat als kirchliche Oberbehörde berechtigt war, über die in Frage stehende Sache Aufschluss zu verlangen, und sprach gegenüber dem Kirchgemeinderat die Missbilligung seines Verhaltens aus.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

- | | |
|--|----|
| 1. Aufnahmen in den Kirchendienst: | |
| a) Predigtamtskandidaten | 6 |
| b) auswärtige Geistliche | 4 |
| 2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen) . . . | 1 |
| 3. Versetzungen in den Ruhestand mit Alters- bzw. Invalidenrente | 3 |
| 4. Verstorben: | |
| a) im aktiven Kirchendienst | 5 |
| b) im Ruhestand | 3 |
| 5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit. | 6 |
| Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger. | 7 |
| 6. Anerkennung von Pfarrwahlen | 18 |
| 7. Ausschreibung von Pfarrstellen: | |
| a) zum erstenmal | 22 |
| b) zum zweitenmal | 12 |

Diesen Angaben ist ergänzend beizufügen:

Ende 1928 waren unbesetzt die Pfarrstellen Oberbalm, Gsteig bei Interlaken, Gsteig bei Saanen, Erlenbach.

Von 21 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind (§ 37 Kirchengesetz).

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 12 Pfarrverwesern und 12 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Der Regierungsrat hat die Bezirkshelfer von Bern, Burgdorf und Interlaken für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt. Als Pfarrer der infolge Hinschiedes des bisherigen Inhabers erledigten reformierten Pfarrstelle der Irrenanstalten Waldau und Münsingen wählte er Theophil de Quervain, Pfarrer in Gümligen.

Die reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche betrugen im Jahr 1928 insgesamt Fr. 2,058,140.25 (1927 Fr. 2,060,706.55). Sie setzen sich zusammen wie folgt: Besoldungen der Geistlichen (inklusive Besoldungsbeiträge) Fr. 1,671,444.10, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 40,960.55, Holzentschädigungen Fr. 72,807.20, Leibgedinge Fr. 27,384.85, theologische Prüfungskommission Fr. 1843.55, Mietzinse Fr. 243,700.

B. Römischkatholische Kirche.

Bisum Basel; Jubiläumsfeier. Am 26. März 1928 waren 100 Jahre verflossen seit der Neuumschreibung des Bistums Basel. Der Bischof von Basel und Lugano im Verein mit dem Domsenat veranstaltete auf Sonntag den 11. November eine bescheidene Zentenarfeier und lud zu derselben die Diözesanstände ein. Der Regierungsrat ordnete an diese Feier seine Mitglieder Dr. Dürrenmatt und Dr. Mouttet ab.

Neuwahl der römischkatholischen Kommission. Am 5. Februar 1928 erfolgte in den Kirchgemeinden die Neuwahl der Mitglieder der römischkatholischen Kommission für eine am 1. Januar 1928 beginnende Amtsdauer von 4 Jahren (Dekret vom 27. November 1895). Diese Wahlen wurden vom Regierungsrat am 14. Februar validiert.

Sektionsvikariate. Betreffend die Errichtung von 5 Sektionsvikariaten wird auf Abschnitt I hiervor verwiesen. Durch den daherigen Beschluss hat der Regierungsrat dem von der römischkatholischen Kommission im Jahr 1922 eingereichten Postulat nunmehr in vollem Umfange Rechnung getragen.

Mutationen im Personalbestand des römischkatholischen Ministeriums:

- | | |
|--|---|
| 1. Aufnahmen in den Kirchendienst: | |
| a) Priesteramtskandidaten | 4 |
| b) auswärtige Geistliche | 0 |
| 2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen) | 0 |
| 3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding | 2 |
| 4. Verstorben: | |
| a) im aktiven Kirchendienst | 1 |
| b) im Ruhestand | 0 |
| 5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit. | 4 |
| Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger. | 0 |
| 6. Anerkennung von Pfarrwahlen | 6 |
| 7. Ausschreibung von Pfarrstellen: | |
| a) zum erstenmal | 6 |
| b) zum zweitenmal | 1 |
| c) zum drittenmal | 1 |

Ende 1928 waren unbesetzt die Pfarrstellen Courgenay und St. Brais, sowie die Hilfsgeistlichenstelle von Courchavon.

Von einer Kirchgemeinde erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstelle beschlossen habe, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt ist (§ 37 Kirchengesetz).

Die Kirchendirektion genehmigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 9 Pfarrverwesern und 10 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche* im Jahr 1928 betragen Fr. 443,669.35 (1927 Fr. 438,697.10). Davon entfallen auf die Besoldungen der Geistlichen Fr. 405,992.75, Wohnungsent-schädigungen Fr. 4500, Holzentschädigungen Fr. 1800, Leibgedinge Fr. 20,729.10, Bischof und Domherren Fr. 10,681.40.

C. Christkatholische Kirche.

Im *Personalbestand des christkatholischen Mini-steriums* sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

- a) Neuaufnahme eines Kandidaten;
- b) Neubesetzung der Pfarrstelle St. Immer;
- c) Hinschied eines pensionierten Geistlichen.

Die Hilfsgeistlichenstelle in Biel musste vorüber-gehend mit einem auswärtigen Geistlichen nebenamtlich besetzt werden.

Reine Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahr 1928 Fr. 41,433.30 (1927 Fr. 44,190.85), die sich auf folgende Posten verteilen: Besoldungen der Geistlichen Fr. 36,108.05, Wohnungsent-schädigungen Fr. 1300, Holzentschädigungen Fr. 1195.60, Beitrag an die Besoldung des Bischofs Fr. 2750, theologische Prüfungskommission Fr. 79.65.

Bern, den 22. Mai 1929.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Juni 1929.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **Brëchbühler.**

